**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 26=46 (1880)

Heft: 47

#### Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

### Organ der ichweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Bafel.

20. November 1880.

Nr. 47.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Bchwabe, Verlagsbuchhandlung in Vasels" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Indalt: Der Karabiner und bessen Berwendung und Beteutung für unsere Dragoner-Regimenter. — Brevier für Untersoffiziere. — Eidgenoffenschaft: Ernennung. Entlassung. Stellen-Ausschreibung. Gabe an das eidg. Schützensest. Schießinstruktor in Thun. Gehülfe des Schießinstruktors. Berordnung über das Versahren bei Todesfällen im Instruktionsdienst. Autwort bes h. Bundesrathes an die Zürcher Offiziers-Vesellschaft in Betreff des Tagwacht-Artikels. Die zahlreichen Entlassungen wegen Untauglichkeit. — Ausland: Niederlande: Das Kriegebudget für 1881. — Berschiedenes: Der Füsilier Reinhold Schwarzer der 9. Kompagnie des 2. Oberschlessischen Infanterie-Regiments.

## Der Karabiner und dessen Berwendung und Bedeutung für unsere Dragoner=Regimenter.

Wohl selten haben die eidgenössischen Behörden gegenüber der Armee und dem einzelnen Manne einer Waffengattung mit größerem Recht eine Neuerung eingeführt, als dei Anlaß der Neubewaffnung der Kavallerie 1869. Es ist für die Behörden wie für die damals leitenden Persönlichkeiten gleich anerkennenswerth und zeugt für ihr richtiges Verständniß der Sachlage, daß diese Neubewaffnung beschlossen wurde, ehe noch der Krieg von 1870—71 die Nothwendigkeit derselben allen Ländern klar machte.

Die alten, einläufigen Piftolen, mit welchen bis bahin unsere Reiteret ausgerüstet gewesen war, ließen ben Mann überall, wo er mit der blanken Wasse nicht auskommen konnte, gänzlich wehrlos; die Trefffähigkeit war gleich Rull und selbst als Lärmsignal — wahrscheinlich ihrem eigentlichen, ursprünglichen Zweck — waren sie meistens unsbrauchbar; die große Vollkugel, sammt Munition, suchte und sand ihren Weg während des Reitens aus dem ungezogenen Lauf in die Holfter. Die Einführung des Karabiners für unsere Oragoner, des Revolvers für unsere Guiden war daher ein dringend nothwendiger und zeitgemäßer Schritt und wie wir sie damals freudig begrüßten, so erfreuen wir uns ihrer auch heute noch.

Was den Revolver der Guiden betrifft, so kommt berselbe heute bei unserer Arbeit nicht in Betracht. Der Dienst unserer Guiden ist und wird im Feld jederzeit ausschließlicher Orbonnanz= und Staffettendienst sein und hiefür ist ihre Bewassnung eine richtige.

Die Bewaffnung ber schweiz. Reiterei mit bem Karabiner ist geschichtlich nicht neu; früher sind

bie meisten berittenen Truppen der Stände mit solschen ausgerüstet gewesen und es sinden sich höchst interessante Anleitungen aus jener Zeit über die damaligen Manöver der Plänkler mit denselben und über die Schießtage der Berittenen, welche zu diesen Uebungen vorgeschrieben waren und an versichiedenen Orten — zu Stadt und Land — oblizgatorisch abgehalten wurden; das Plänklen zu Pserd bildete den wichtigsten Theil! Ich begnüge mich aber, diese Reminiscenz anzusühren, da ein Einzgehen auf dieselbe zu weit führen würde und in ihr ein militärischer Werth für die Gegenwart kaum zu sinden ist.

Bei ben großen Militarmachten maren es, wie bekannt, früher meist nur die Dragoner und berittenen Jager - felten bie Sufaren - welche ben Rarabiner führten. Ueberall aber mar, bis 1860, die Bewaffnung damit auch bei diesen Untergat= tungen mehr als ein Unflang an die ursprüngliche Schöpfung, aus melder" biefelben im 17. und 18. Sahrhundert hervorgegangen maren, beibehalten worden, als um mit ihnen ben Dienst einer berit= tenen Infanterie mirklich auszuführen. Ginzig Czar Nikolaus I. suchte mit einigen Dragoner=Regimen= tern in den Dreißiger Jahren in Rugland biefe Idee praktisch zu verwerthen, der Versuch mißlang ihm aber vollkommen. — Schon während der Fri= bericianischen Zeit, in ber boch vollständige Instruktionen für ben Sugbienst und bas Feuergefecht ber Dragoner eriftirten, finden fich bie Beispiele, mo die betreffenden Instruktionen zur Anwendung gelangten und größere Erfolge erzielt murben, fehr selten. Wahrscheinlich mar es gerade ber bamalige, nie mehr erreichte Ruhmenglang, welchen die Rei = terei als solche erwarb, ber die Feuerwaffe und bas Ruggefecht mit berfelben gurudbrangte. In ben Rriegen ber Revolution und bes Raifer= reichs spielt ber Reiterkarabiner nirgends eine er-